

Satzung für das Jugendamt der Stadt Ratingen (JugAmtSR)

in der Fassung vom 1. Dezember 2009

Satzung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	08.07.1999	Amtsblatt Ratingen 1999, S. 322	20.08.1999
I. Nachtrag vom	01.12.2009	Amtsblatt Ratingen 2009, S. 334	04.12.2009

Inhaltsverzeichnis

I. Das Jugendamt	1
§ 1 Aufbau	1
§ 2 Zuständigkeit	1
§ 3 Aufgaben	1
II. Der Jugendhilfeausschuss	2
§ 4 Mitglieder	2
§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses	3
§ 6 Unterausschüsse	4
§ 7 Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe	4
III. Die Verwaltung des Jugendamtes	4
§ 8 Eingliederung	4
IV. Schlussbestimmung	4
§ 9 Inkrafttreten	4

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Gemäß § 70 Absatz 1 KJHG werden die Aufgaben des Jugendamtes durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Ratingen zuständig.

§ 3 Aufgaben

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und

Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 Stimmberechtigte, einschließlich der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und beratende Mitglieder an.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.

1. Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt; sie setzen sich zusammen aus:
 - 1.1 9 Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 des Sozialgesetzbuches (SGB)-Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte sachkundige Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind),
 - 1.2 3 Mitgliedern, die auf Vorschlag der im Gebiet der Stadt Ratingen tätigen Jugendverbände gewählt werden, wobei das Vorschlagsrecht möglichst durch den Stadtjugendring ausgeübt werden soll,
 - 1.3 3 Mitgliedern, die auf Vorschlag der im Gebiet der Stadt Ratingen tätigen Vereinigungen für Jugendhilfe gewählt werden.
2. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem 1. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Geschäftsordnung des Rates.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. Die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder ein/e von ihr/ihm bestellte/n Vertreter/in;
2. die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren/dessen Vertretung;
3. eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichtes Düsseldorf bestellt wird;

4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes Ratingen bestellt wird;
5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Schulaufsichtsbehörde bestellt wird;
6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Kreispolizeibehörde, die/der von der/dem Landrätin/Landrat bestellt wird;
7. je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates, die oder der durch den Integrationsrat gewählt wird;
9. eine Vertreterin/ein Vertreter des Kinderschutzbundes, Ortsverband Ratingen, die/der von diesem bestellt wird;
10. eine Ärztin/ein Arzt des zuständigen Gesundheitsamtes, die/der von der/dem Landrätin/Landrat bestellt wird;
11. weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG, die vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO NRW gewählt werden.

Für die Mitglieder 3 bis 11 ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - 1.1 die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - 1.2 die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
2. Die Entscheidung über
 - 2.1 die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - 2.2 die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - 2.3 den stufenweisen Ausbau des Förderangebotes für Kinder unter 3 Jahren (gemäß § 24a Abs. 1 und Abs. 2 KJHG – SGB VIII; gültig in der Fassung bis zum 31. Juli 2013),

- 2.4 Bedarfsplanung und Ausgestaltung des Angebotes der bedarfsgerechten Förderung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege (gem. § 24 Abs. 1 KJHG – SGB VIII gültig in der Fassung bis zum 31. Juli 2013),
 - 2.5 Bedarfsplanung und Ausgestaltung des Angebotes der bedarfsgerechten Förderung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder nach § 24 Absätze 1, 2 und 3 KJHG – SGB VIII; gültig in der Fassung ab dem 1. August 2013,
 - 2.6 die Einrichtung von Familienzentren (gem. § 16 Kinderbildungsgesetz KiBiZ; Viertes Gesetz zur Ausführung des KJHG – SGB VIII),
 - 2.7 Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen nach § 90 Abs. 1 KJHG – SGB VIII in Verbindung mit § 23 Abs. 1 und Abs. 2 Kinderbildungsgesetz KiBiZ – Viertes Gesetz zur Ausführung des KJHG – SGB VIII.
 - 2.8 die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
 4. Anhörung vor der Berufung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 6 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

§ 7 Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe

Die Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 KJHG, die von dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den Trägern geförderter Maßnahmen gebildet werden, erhalten im Jugendhilfeausschuss ein Anhörungsrecht.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 8 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbstständige Organisationseinheit im Rahmen der Verwaltungsgliederung der Stadt Ratingen.

IV. Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Ratingen vom 26.01.1990 außer Kraft.